

ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution
ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)



Zentrum zur Beilegung von .eu-domainbezogenen Streitigkeiten des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Tschechisches Schiedsgericht)

ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)

§ A3 (b)(6) der Regeln für die alternative Beilegung von .eu-Domainstreitigkeiten (ADR-Regeln)

Fallnr.: *4484*

Fallbearbeiter: *Josef Herian*

Beschwerdeführer: *GREEN TEAM S.A.*

Zustelladresse: 12A, IRODOU ATTIKOU STREET, MAROUSI, GREECE

E-Mail: *Litsa.g@dsa.gr*

Telefon: +30 210 722 1021

Fax: +30 210 721 3938

Bevollmächtigter Vertreter: G. LITSA / KARAGEORGIU & ASSOCIATES LAW FIRM

Zustelladresse: 34, AKADIMIAS STREET, ATHENS, GREECE

E-Mail: *litsa.g@dsa.gr*

Telefon: +302107221021

Fax: +302107213981

Beschwerdegegner: Jank Markus Peter

Zustelladresse: Egg 18, 9624 Hermagor, Österreich

E-Mail: *serve@gmx.info*

Telefon: +436767501606

Fax:

ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution
ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)



Bevollmächtigter Vertreter:

Zustelladresse:

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Domainname(n): *GREENTEAM*

Englische Kurzfassung der Entscheidung: eine englischsprachige Kurzfassung dieser Entscheidung ist als Anlage 1 beigefügt

Sachlage:

Der Beschwerdeführer reichte ein Gesuch um Änderung der ADR Verfahrenssprache gemäß § A 3a ein, da die Sprache des ADR Verfahrens die des Registrierungsvertrags für den streitigen Domainnamen ist, soweit die Parteien nichts anderweitig vereinbart haben oder im Registrierungsvertrag nicht anderweitig festgelegt ist. Die Sprache in dem aufgenommenen ADR Verfahren ist deutsch.

Argumentation der Parteien:

A. Beschwerdeführer:

Der Beschwerdeführer begehrt eine Änderung der Verfahrenssprache in dem ADR Verfahren von deutsch in englisch. Bezugnehmend auf den Beschwerdevortrag würde eine Änderung der Verfahrenssprache in dem ADR Verfahren zu greenteam.eu eine bessere Verfahrensdurchführung gewähren und darüber hinaus die Kosten für die Parteien reduzieren. Nicht zuletzt würde die Änderung der Sprache in diesem Fall gerecht sein, da der Beschwerdeführer nicht die Änderung in seine eigene Sprache, dem Griechischen, verlangt, sondern in die, nach dessen Vortrag, neutralen Sprache Englisch.

B. Beschwerdegegner: keine Stellungnahme

Würdigung und Befunde:

Das Panel ist nicht der Ansicht, dass der Beschwerdeführer in seiner Begründung für das Gesuch zur Änderung der Verfahrenssprache, solche Umstände vorgetragen hat, die im Sinne der ADR Regeln gemäß § A 3a Satz 2 „außergewöhnliche Umstände“ darstellen, die eine Änderung der Verfahrenssprache rechtfertigen. Daher lehnt das Panel das Gesuch auf Änderung der Verfahrenssprache ab.

Insbesondere ist das Kostenargument hinsichtlich der Übersetzungskosten nicht überzeugend, da jedenfalls Übersetzungen von dem Griechischen in eine Fremdsprache, entweder deutsch oder englisch, anfallen. Außergewöhnlich ist ferner nicht der Umstand, daß sich in einem Verfahren zur alternativen Beilegung von .eu Domainstreitigkeiten zwei Parteien gegenüberstehen, die aus unterschiedlichen Mitgliedsländern und Sprachräumen stammen. Ferner kann im

ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution
ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)



Umkehrschluß aus den ADR Regeln zur besonderen und einheitlichen Verfahrenssprache ‚englisch‘ im Verfahren gegenüber der Eurid gerade nicht englisch als einheitliche „Über“sprache für die alternative Streitbeilegung in .eu Domainnamenstreitigkeiten bestimmt worden ist.

Entscheidung:

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen heraus und im Einklang mit Artikel A3 (b)(6) der ADR-Regeln verfügt die Schiedskommission hiermit, daß das Gesuch abgelehnt wird und die Sprache des künftigen ADR-Verfahrens deutsch sein soll, vorausgesetzt, die Beschwerde bezüglich des o.g. streitigen Domainnamens wird innerhalb von dreißig (30) Werktagen ab Erhalt dieser Entscheidung eingereicht.

Das Panel ordnet an, dass der im griechischen Handelsregister veröffentlichte Eintrag der Beschwerdeführerin in beglaubigter und übersetzter Abschrift ebenso wie der Eintrag im griechischen Markenregister vorzulegen ist. Ferner ist der Zeitpunkt der Erstregistrierung des Domainnamens greenteam.gr in Übersetzung nachzuweisen. Hingegen ist eine Übersetzung des Gesellschaftsvertrages der Beschwerdeführerin eine Angelegenheit des Innenverhältnisses und deshalb wird von diesem keine Übersetzung gefordert.

Dr. Harald von Herget:

Datum: 02.07.2007

Anlage 1:

The Complainant filed a request for change of language in the ADR Proceedings when the language ADR Proceedings had been granted according to § A3(a) by the language of the disputed domain name greenteam.eu registration contract. The language of the anticipated ADR Proceeding is German according article 22 (4) of the EC regulation 874/2004. The Complainant seeks a change of language in the ADR Proceedings from German to English.

According to the Complainant, a change of language in the ADR Proceedings would result in an increased effectiveness of the Proceedings as such, and further, it would reduce its expenses and gain time. Not least, a change in the language would be, in this particular case, an argument of fairness because the Complainant does not require the greek language from the Respondent and English would be in his words a neutral language.

The Panel did not find in the grounds of the request for the change of language of the Proceedings provided by the Complainant, such circumstances that would be considered "exceptional circumstances of the Proceedings" as intended in the § A3(a) and therefore the Panel denied the request for the change of language in the Proceedings. The costs for translation is no convincing argument because the translation costs into a foreign language either into English or German will occur anyway. Time is also not a matter of fact here because the Complainant

ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution
ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)



told that he has already an identical domain name on the second level and from there he is reachable on the internet.